

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 117.

1) Nachtragsverordnung zu §. 6. des Regulativs wegen der Lager von ausländischem Weine.

Im Nachtrage zu der im §. 6. des vereinbarten Regulativs wegen der Lager von ausländischem Weine enthaltenen Vorschrift ist durch übereinstimmenden Beschluß der beiderseitigen Vereinsregierungen bestimmt worden, daß der regulativmäßige Zollrabat von fremden Weinen auch dann gewährt werden soll, wenn dieselben

- 1) über Hamburg oder Bremen nicht Elb- oder Weser-wäders, sondern mittelst der Eisenbahnen oder
- 2) gleichfalls mittelst der Eisenbahnen aus Frankreich durch Belgien über Köln bejogen werden,

vorausgesetzt, daß die sonstigen nach dem gedachten Regulative und den Nachtragsbestimmungen bestehenden Bedingungen erfüllt sind.

Berlin, am 27. Februar 1852.

Fürstlich Preussisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schließ.

2) Nachtrag zu der Verordnung über die Aufhebung der Waarenkontrolle im Binnenlande.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. Januar dieses Jahres (Nr. 4. des Amts- und Bererdungsblatts und Nr. 116. der Gesefsammlung) wird hiermit weiter
Ausgegeben am 5. Mai 1852.